

## **Beitragsordnung**

Auf Grundlage des § 11 der Satzung vom 25.11.2009 wird für den PTSV Halle e.V. folgende Beitragsordnung erlassen:

### **I. Grundsätze**

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
2. Mit Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen ist die zentrale Verpflichtung der Mitglieder und die wichtigste Ressource für die Vereinsentwicklung. Mitgliedsbeiträge werden daher von jedem Mitglied erhoben, wenn nicht ausdrücklich vom Vorstand ständig oder zeitweise von der Zahlung befreit wurde.
4. Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
5. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge werden durch den Sportrat beschlossen
6. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung
7. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
8. Die Beiträge sind verbindlich, wenn diese vom Sportrat in einfacher Mehrheit beschlossen wurden.
9. Die verbindlichen Beiträge werden den Sektionen durch den Vorstand bekannt gegeben.

### **II. Aufnahmegebühr**

1. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied einen einmaligen Betrag nach Anlage A Teil 1.
2. Die Aufnahmegebühren werden mit dem erstmaligen Beitrag Einzug eingezogen

### **III. Beiträge**

#### **1. Gestaltung**

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages wird nach Beitragsarten gestaltet:

- Vereinsbeitrag 1
- Vereinsbeitrag 2
- Abteilungsbeiträge
- Sonderbeiträge

**Vereinsbeitrag I und II:**

Diese Gemeinkosten des Gesamtvereins wie

- Verwaltung
- Geschäftsstelle
- Löhne und Gehälter, Sozialabgaben
- Verbandsbeiträge
- Versicherungen
- Bewirtschaftungskosten Sportanlagen

werden nach dem Solidarprinzip auf alle Mitglieder gleichmäßig aufgeteilt.

Die Zuordnung des Vereinsbeitrag zu den einzelnen Abteilungen und deren Höhe sind in der Anlage A Teil 2 aufgeführt.

**Abteilungsbeiträge:**

Die Abteilungsbeiträge werden den Abteilungen unmittelbar zugeordnet und für Ausgaben der Abteilungen verwendet wie

- Vergütungen für Übungsleitern, Ausbildern, Betreuern
- Abteilungsspezifische Geräte und Ausstattungen
- Fahrtkosten zu Wettkämpfen, Tagungen und Lehrgängen
- Startgebühren
- Sonstige Kosten des Sportbetriebs

Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch die jeweilige Abteilung festgelegt und sind in Anlage A Teil 3 aufgeführt.

**Beitragsdifferenzierung in den Abteilungen**

- Gruppe 1 a: Kinder und Jugendliche bis 6 Jahre
- Gruppe 1 b: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
  
- Gruppe 2 a: geminderter Beitrag für Mitglieder ab 65 Jahre (Rentner)
- Gruppe 2 b: geminderter Beitrag für Mitglieder ab 19 Jahre auf gesonderten Antrag und Genehmigung durch die jeweilige Abteilungsleitung
  
- Gruppe 3: Erwachsenenbeitrag ab 19 Jahre
  
- Gruppe 4: Sonderbeiträge gemäß Anlage A Teil 4

**Kursangebote der Abteilungen**

Für Kursangebote der Abteilungen für Nichtmitglieder gilt eine gesonderte Kursgebührenliste. Diese werden durch die durchführenden Abteilungen in eigener Verantwortung erarbeitet

## Regelmäßiger Nutzung von mehreren Sportangebote durch Vereinsmitglieder

Hier richtet sich der Beitrag zunächst nach der gewählten Hauptsportart.  
Für die Nutzung weiterer Angebote anderer Abteilungen ist jeweils der zutreffende Abteilungsbeitrag zusätzlich zu zahlen.

### IV. Fälligkeit der Beiträge

1. Die laufenden Beiträge sind halbjährig jeweils zum 15.01. und 15.07. fällig. Die Zahlungen werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen und werden auf folgendes Konto gutgeschrieben:

**Kontoinhaber** PTSV Halle  
**Bank:** Saalesparkasse  
**IBAN:** DE0280053762038901190

Zahlungen, die nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden, sind ausschließlich über oben genanntes Konto dem PTSV gutzuschreiben.

#### 2. Fälligkeitstermine für Neumitglieder Jahreszahler:

Bei Vereinseintritt vom 01.01. bis 30.03. voller Jahresbeitrag rückwirkend zum 15.01.  
 Bei Vereinseintritt vom 01.04. bis 30.06 ein Halbjahresbeitrag fällig ab 15.07  
 Bei Vereinseintritt vom 01.07. bis 30.09. ein Halbjahresbeitrag rückwirkend zum 15.07  
 Bei Vereinseintritt vom 01.10. bis 31.12. voller Jahresbeitrag fällig ab 15.01. folgendes Jahr

#### 3. Fälligkeitstermine für Neumitglieder Halbjahreszahler

Bei Vereinseintritt vom 01.01. bis 30.03.	voller Halbjahresbeitrag rückwirkend zum 15.01.
Bei Vereinseintritt vom 01.04. bis 30.06	Halbjahresbeitrag fällig ab 15.07
Bei Vereinseintritt vom 01.07. bis 30.09.	voller Halbjahresbeitrag rückwirkend zum 15.07
Bei Vereinseintritt vom 01.10. bis 31.12.	Halbjahresbeitrag fällig ab 15.01. folgendes Jahr

### IV. Regelungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der **Austritt** aus dem Verein ist

- für **Jahreszahler** zum 31.12. eines Jahres möglich.  
Der Austritt muss der Geschäftsstelle spätestens zum 30.11. eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden
  - für **Halbjahreszahler** zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres möglich.  
Der Austritt muss der Geschäftsstelle spätestens zum 30.05. oder 30.11. eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden
2. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr (Halbjahreszahler) oder ein weiteres Jahr (Jahreszahler).
  3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A Teil 5**.
  1. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## **V. Zahlungsverzug**

1. Die pünktliche Entrichtung des Beitrages ist Bedingung für die Teilnahme des Mitglieds am Übungs- und Wettkampfbetrieb und den Erhalt der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ruht, sobald sich das Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand befindet.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn trotz Mahnung mehr als drei Monate kein Beitrag bezahlt wurde.

## **VI. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Der Sportrat hat daher in ihrer Sitzung am 26.09.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Post TSV Halle e. V. bekannt gemacht und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Anlage A Beitragstabelle**